

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Plangenehmigung zum Gewässerausbau im Rahmen der Kiesentnahme auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1534/2, 1534/3, 1535, 1575/2 Gemarkung Rosenhof, Gemeinde Mintraching, und Fl.Nrn. 1830, 1831 Gemarkung Geisling, Gemeinde Pfatter durch die Fa. Kieswerk Roith-Wolf GmbH & Co. KG

Die Firma Kieswerk Roith-Wolf GmbH & Co. KG hat mit Planungsunterlagen vom 13.06.2019 die wasserrechtliche Plangenehmigung zum Gewässerausbau (Erweiterung des bestehenden Baggersees auf Fl.Nrn. 1534/2, 1534/3, 1535, 1575/2 Gemarkung Rosenhof, Fl.Nr. 1830 Gemarkung Geisling nach Osten auf das Grundstück Fl.Nr. 1831 Gemarkung Geisling) sowie die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von festen Stoffen aus dem bestehenden Gewässer (Restkiesgewinnung) beantragt.

Dabei soll mittels Saugbagger die noch im bestehenden, durch Kiesabbau vor ca. 30-40 Jahren entstandenen Baggersee (Fertigstellung 1987) enthaltene Restkiesmenge bis auf den anstehenden Tonmergel abgebaut und der Baggersee um ca. 1,4 ha (Nettoabbaufäche) nach Osten erweitert werden, so dass ein Gewässer mit insgesamt ca. 9,65 ha entsteht. Für die Erweiterung des Baggersees soll der vorhandene, ca. 30 – 40 Jahre alte Ufergehölzsaum im Osten des bestehenden Weihers gerodet werden. Nach Beendigung des Abbaus soll mit dem anfallenden Abraum und nicht verwertbaren Lagerstättenanteilen eine möglichst naturnahe Gestaltung der Ufer (Ausrundung der Gewässerecken und Flachwasserzone) erreicht werden. Durch die Pflanzung von Gehölzen entlang der neu entstehenden Uferlinie soll der Baggersee wieder in die Landschaft eingebunden werden.

Für dieses Vorhaben ist gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.15 (Baggerung in Seen zur Gewinnung von Mineralien) bzw. Ziffer 13.18.1 (sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des WHG) der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Merkmale des Vorhabens nach Punkt 1 der Anlage 3 zum UVPG

1. Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

a) Restkiesgewinnung

Im bestehenden Baggersee wird auf seiner Grundfläche von ca. 8 ha die noch vorhandene Restkiesmenge, die aufgrund der damaligen Abbaumethoden beim Entstehen des Baggersees (1979-1987) nicht gewonnen werden konnte, mittels Saugbagger gewonnen. Gemäß Antragsunterlagen erfolgt die Restkiesgewinnung innerhalb der Rahmenbedingungen (Abbaugrenzen, Abbautiefe) der Genehmigung für den bestehenden Weiher. Eine verlässliche

Angabe über die noch am Gewässerboden befindliche Restkiesmenge kann nicht gemacht werden.

b) Erweiterung des Baggersees

Mit der bereits bestehenden Wasserfläche ist das überplante Gebiet ca. 12 ha groß. Die beantragte Bruttoabbaufäche beträgt ca. 1,6 ha. Bei einer Nettoabbaufäche von ca. 1,4 ha und einer Kiesmächtigkeit von ca. 7 m bedeutet dies einen Gesamtagerstättenvorrat von rund 87.900 m³ Kies, der innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren abgebaut werden soll.

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben

Das Planungsgebiet liegt im Bereich der Donauaue, die aufgrund ihres Kiesvorkommens von zahlreichen Baggerseen unterschiedlicher Größe durchsetzt ist. Im Norden befindet sich eine Kiesabbaufäche, die gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans „Roither Breiten“ der Gemeinde Mintraching nach Beendigung des Kiesabbaus teils als landwirtschaftliche Fläche, teils als Biotop und teils als Gewässer genutzt werden soll. Die Kiesausbeute ist auf diesen Flächen weitgehend abgeschlossen; derzeit befindet sich dort unmittelbar nordwestlich der beantragten Maßnahme die Kiesaufbereitungsanlage und Lagerfläche der Antragstellerin, während die restliche Fläche gemäß den o.g. Vorgaben rekultiviert wird.

3. Nutzung natürlicher Ressourcen

a) Restkiesgewinnung

Durch die Restkiesgewinnung wird nicht wesentlich in das vorhandene Bodengefüge eingegriffen. Eine Störung des vorhandenen Fischbestands durch die Vibrationen des Saugbaggers ist möglich.

b) Erweiterung des Baggersees

Im Rahmen des Kiesabbaus werden rund 1,4 ha Grundwasserkörper offengelegt und das vorhandene Bodengefüge zerstört. Dies hat den Verlust der Stoffrückhalte- und Filterkapazität des Bodens zur Folge. Durch den Verbleib der Wasserfläche geht dauerhaft landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Durch die Rodung des Ufergehölzsaums im Osten des bestehenden Gewässers gehen Bäume und Gehölze verloren. Eine Störung des vorhandenen Fischbestands durch die Vibrationen des Saugbaggers ist möglich.

4. Abfallerzeugung

- Entfällt -

5. Umweltverschmutzung und Belästigung

Während der Abbauphase ist mit Emissionen durch den Saugbagger zu rechnen. Belästigungen können durch den LKW-Betrieb bei der Abfuhr des Materials entstehen.

6. Risiko von Unfällen, Störfällen und Katastrophen

Bei der Art des Vorhabens ist kein entsprechendes Risiko zu erwarten.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit

Bei der Art des Vorhabens sind entsprechende Risiken nicht zu erwarten.

Fazit: Bei den Merkmalen des Vorhabens wurden Umweltauswirkungen festgestellt, die jedoch nicht als erheblich zu werten sind.

Standort des Vorhabens (Punkt 2 der Anlage 3 zum UVPG)

Der Standort des Vorhabens ist im Hinblick auf die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

1. Nutzungskriterien

- a) Im Bereich, in der die geplante **Restauskiesung** stattfinden soll, befindet sich bereits jetzt ein Oberflächengewässer. Die räumliche Ausdehnung des bestehenden Weihers wird durch die Maßnahme nicht verändert. Auch die Bodenfunktion sowie die Funktion als Lebensraum für Fische (natürlicher Fischbesatz) wird nicht verändert.
- b) Die Fläche der geplanten **Erweiterung** wird aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt. In unmittelbarer Nähe befindet sich im Westen des Planungsgebiets der ca. 21 ha große (Ca. 14 ha Wasserfläche, ca. 7 ha Landfläche) Badesee „Roither See“, der ebenfalls aus einem Kiesabbau in den 1970/1980er Jahren entstanden ist. Nördlich der überplanten Fläche befinden sich ein bereits ausgebeuteter, noch nicht rekultivierter Abbaubereich (Kiesweiher) sowie ein Kieswerk, nordwestlich eine Bauschuttrecyclinganlage (Brecheranlage); im weiteren Umfeld bestehen weitere Kiesabbauflächen.

In der Fortschreibung des Regionalplans der Region Regensburg ist das Gebiet als Vorranggebiet für den Kiesabbau KS 25 „westlich Geisling“ (ehemals Vorranggebiet KS 27) mit der Nachfolgenutzung „Erholung und Biotopentwicklung“ ausgewiesen. Das Fortschreibungsverfahren ist bereits weit fortgeschritten. Nach Auskunft der Regierung der Oberpfalz als Höhere

Landesplanungsbehörde können die Änderungen der von dem Vorhaben betroffenen Vorranggebiete KS 27 bzw. KS 25 als „hinreichend planerisch verfestigte in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ gesehen werden.

2. Qualitätskriterien

Fläche/Boden/Wasser

- a) Werden durch den **Restkiesabbau** nicht beeinträchtigt
- b) **Erweiterung des Kiesabbaus**

Das Vorhaben liegt im Naturraum Dungau, in der naturräumlichen Untereinheit Donauauen. Das Gelände ist nahezu eben. Der Boden besteht aus einer Überdeckung von ca. 30 cm humosigem Oberboden und ca. 70 cm Abraum (Alluvialböden), gefolgt von einer ca. 7 m mächtigen Schicht aus Kiesen und Sanden der Niederterrasse. Darunter folgen Tonmergel-Schichten. Der mittlere Grundwasserstand liegt bei 326,50 m Ü. NN und damit ca. 1,5 m bis 3,5 m unter Geländeoberkante. Damit handelt es sich beim geplanten Kiesabbau um einen Nassabbau, da dabei Grundwasser freigelegt wird. Der entstehende Grundwassersee wird – abgesehen von der mit dem anfallenden Abraum zu gestaltenden Uferlinie mit Flachwasserbereich – nicht wieder verfüllt. Die Grundwasserfließrichtung verläuft von Südwest nach Nordosten in Richtung Donau. Nördlich des Abbaugebiets verläuft der Lohgraben, der bei stärkeren Regenereignissen über die Ufer treten kann. Das Vorhaben liegt daher im Norden der Abbaufäche in einem wassersensiblen Bereich.

Natur und Landschaft, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

- a) Wird durch die geplante **Restauskiesung** nicht betroffen.
- b) Die Fläche der **geplanten Erweiterung** betrifft auf dem Grundstück Fl.Nr. 1830 Gemarkung Geisling (Wasserfläche) den Uferbewuchs, der sich im Laufe der Jahre dort gebildet hat und der zur Umsetzung des Vorhabens gerodet werden soll. Die übrige Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (überwiegend Ackernutzung). Naturraumtypische und kulturhistorische Landschaftselemente sowie die landschaftstypische Vielfalt sind vermindert und stellenweise überformt. Neben Waldgebieten südlich (Entfernung ca. 300 m) und südwestlich (Entfernung ca. 700 m) der Abbaufäche und nördlich der B8 (nördlich der Abbaufäche, Entfernung ca. 270 m) sind die einzigen naturnahen Strukturen die Gehölzsäume um die zahlreichen Baggerseen und das Begleitgrün des nördlich vorbeiführenden Lohgrabens. Der westlich des zu erweiternden Weihers gelegene Roither Weiher stellt ein beliebtes Naherholungsgebiet dar (Freizeitnutzung Baden). Das Landschaftsbild wird bereits durch den im Norden anschließenden Kiesabbau mit Kieswerk, die Bauschuttrecyclinganlage und die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt bzw. beeinträchtigt.

3. Schutzkriterien

FFH-Gebiete, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und nationale Monumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

Der Ufergehölzsaum am bestehenden Ostufer soll gerodet werden, um die beabsichtigte Erweiterung nach Osten durchführen zu können. Es handelt sich hierbei um einen gemäß Art. 16 BayNatSchG gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil. Er besteht hauptsächlich aus Bäumen (Erlen, Weiden, Ulmen, Eschen, Pappeln sowie (nicht heimische) Ahorn-Arten und Grauerlen sowie einer lückigen Strauchschicht mit Holunder und Rotem Hartriegel, beflankt von einem 1- 2 m breiten Brennesselsaum.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder als archäologisch bedeutend eingestufte Landschaften

- a) Bei der **Restauskiesung** nicht betroffen.
- b) Entsprechende Objekte sind gegenwärtig im Bereich der geplanten **Erweiterung des Kiesabbaus** nicht verzeichnet. Es sind jedoch Bodendenkmäler zu vermuten, da sich in unmittelbarer Nähe die Bodendenkmäler D-3-7039-0477 (vorgeschichtliche Siedlung), D-3-7039-0027 (Bestattungsplatz vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung mit Kreisgräben) und D-3-7039-0497 (Siedlung mit Grabenwerk und Bestattungsplatz mit Kreisgräben vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung) befinden. Es ist daher anzunehmen, dass sich erhaltene archäologische Substanz bis in den Erweiterungsbereich des bereits bestehenden Baggersees fortsetzt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Punkt 3 der Anlage 3 zum UVPG)

Schließlich sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter anhand der unter den Punkten 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere muss dabei folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen werden:

1. Art und Maß der Auswirkungen

1.1 Räumlicher Wirkungsbereich

Boden

- a) Der Aufbau und die Qualität des Bodens werden durch die **Restauskiesung** nicht nachteilig verändert.

- b) Bei der **Erweiterung der Abbaufäche** wird das natürliche Bodengefüge zerstört und es werden Bodenschichten dauerhaft entfernt. Die Puffer- und Filterfunktion des Bodens geht dadurch verloren. Dies gilt jedoch nur für die unmittelbar betroffene, vergleichsweise geringe Fläche der Nassauskiesung.

Gleiches gilt für den Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung und damit der biotischen Ertragsfunktion.

Eine Gefährdung der Bodenqualität durch Stoffeintrag (z.B. durch Betriebsmittel) kann durch den Einsatz eines elektrischen Saugbaggers und bei ordnungsgemäßem Betrieb ausgeschlossen werden.

Wasser

- a) Durch die **Restauskiesung** ist keine negative Veränderung der Wasserqualität zu besorgen; vielmehr ist durch den Eintrag von Sauerstoff eine Verbesserung der Wasserqualität zu erwarten.
- b) Durch die **Erweiterung der Abbaufäche** wird Grundwasser freigelegt. Dadurch besteht eine erhöhte Gefahr der Verunreinigung durch Stoffeintrag, die jedoch bei ordnungsgemäßem Betrieb nicht relevant ist. Die Verunreinigung des Grundwassers bei der partiellen Wiederverfüllung wird durch die ausschließliche Verwendung von Abraum und nicht verwertbaren Lagerstättenanteilen aus dem örtlichen Abbau vermieden.

Im engeren Umfeld des Abbaugebiets kommt es zu einer geringfügigen Nivellierung des Grundwasserstands; diese Veränderung ist jedoch auf das Abbaugrundstück begrenzt und bereits auf den Nachbargrundstücken nicht mehr wahrnehmbar. Die Freilegung des Grundwassers führt zudem zu einer geringfügig höheren Verdunstung über die größere Wasserfläche, die jedoch im Vergleich zu der bereits vorhandenen Wasserfläche vernachlässigt werden kann.

Die bisherigen Erfahrungen mit den vorhandenen Kiesweihern im Überschwemmungs- bzw. wassersensiblen Bereich lassen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen befürchten.

Luft/Klima

- a) Keine Auswirkungen durch die **Restkiesgewinnung**.
- b) Durch die **Erweiterung des Gewässers** kommt es zu einer geringfügigen Veränderung des Mikroklimas (Lufttemperatur, relative Luftfeuchtigkeit durch erhöhte Verdunstung), die jedoch lokal auf das Abbaugebiet und das unmittelbar angrenzende Umfeld begrenzt ist.

Durch die Baumaschinen (v.a. bei der Vorbereitung des Abbaus), die Behandlung und den Abtransport des Materials sind Staubentwicklung sowie Abgas- und Lärmemissionen möglich. Diese Auswirkungen werden auf das Abbaugebiet und das nahe Umfeld beschränkt. Zudem besteht bereits eine Vorbelastung durch den bestehenden Abbau, das bestehende Kieswerk, die Bauschuttrecyclinganlage sowie durch die im Norden in ca. 270 m Entfernung vorbeiführende Bundesstraße B 8. Der LKW-Verkehr aufgrund des Abtransports des Materials erhöht sich im Vergleich zur bisherigen Situation nicht, da die vorhandenen Kiesabbaustätten erschöpft sind und der beantragte Kiesabbau damit kein zusätzliches Verkehrsaufkommen bedingt.

Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

- a) Keine Auswirkungen durch die **Restkiesgewinnung**. Durch den Einsatz des Saugbaggers werden die im Baggersee vorhandenen Fische aufgrund der Vibrationen und des austretenden Wasserstrahls bei der Lockerung der Kiesschicht von der Saugöffnung ferngehalten, sodass keine Schäden zu befürchten sind. Der Eintrag von Sauerstoff bei der Lockerung bewirkt eine Verbesserung der Wasserqualität und damit der Lebensgrundlage der Tiere.
- b) Für die geplante **Erweiterungsmaßnahme** muss ein ca. 30 – 40 Jahre alter Ufergehölzsaum gerodet werden. Dieser besteht hauptsächlich aus Bäumen (Erle, Ulme, Esche, Weide). Die Säume sind nitrophil mit dominantem Brennnesselbestand. Röhrichtbereiche oder Verlandungsgesellschaften sind nur sporadisch und sehr kleinflächig ausgebildet, da die Uferböschungen in diesem Bereich steil abfallen. Der Verlust dieses gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils wird durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die Abstandsflächen entlang der neu entstehenden Ufer werden mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt; die Säume entlang der Gewässerseite werden der natürlichen Sukzession überlassen. Durch die Rodung des Gehölzsaumes werden den im Planungsgebiet vorkommenden Brutvögeln (v.a. Feldlerche) vorübergehend Nistmöglichkeiten entzogen. Es stehen jedoch in unmittelbarer Umgebung genügend Gehölzstrukturen als Ausweichhabitate zur Verfügung.

1.2 Bevölkerungsbezogene Auswirkungen

Durch die Staubentwicklung sowie durch Abgas- und Lärmemissionen kann es zu betriebsbedingten Störungen in den Ortsteilen Roith und Leiterkofen kommen. Es besteht allerdings eine Vorbelastung durch den benachbarten Kiesabbau, das Kieswerk und die Bundesstraße.

Die Erholungsfunktion wird bereits jetzt durch den bestehenden Kiesabbau samt Kieswerk, die Bauschuttzubereitungsanlage, die intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen und die vorbeiführende Bundesstraße B 8 beeinträchtigt.

Durch den Einsatz des Saugbaggers und den Transport zum Kieswerk mittels einer schwimmenden Saugleitung (ohne LKW-Verkehr) werden die möglichen Störungen minimiert. Der Transport ab Kieswerk erfolgt über die bereits bestehende Verbindung zur B 8; eine zusätzliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten, da der bereits bisher erfolgte Zu- und Abfahrtsverkehr (bedingt durch den bisherigen, nunmehr fast erschöpften Abbau nördlich der Planfläche, das Kieswerk und die Bauschuttzubereitungsanlage) durch die geplante Maßnahme nicht erhöht wird.

2. Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit (Wahrscheinlichkeit, Schwere, Komplexität, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität)

Schutzgut Boden

a) Restkiesgewinnung

Schädliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

b) Erweiterung

Beim Abbau geht unvermeidbar und unabhängig vom Standort der Boden mit seinen Funktionen im Naturhaushalt verloren. Angesichts der bisher vorhandenen landwirtschaftlichen Intensivnutzung kann von einer erheblichen Vorbelastung des Bodens ausgegangen werden. Der Wegfall der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Folge von Abbau und Rekultivierung bedeutet auch einen Wegfall der bisherigen deutlichen Vorbelastungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser. Die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundene Wegfall des Pestizid- und Düngemiteleintrags und die Nachnutzung der Abbaufäche als Baggersee, in den Bereichen der Abstandsflächen als natürliche Sukzessionsfläche und Ufergehölzsaum tragen zu Relativierung bzw. Kompensation der möglichen Auswirkungen bei.

Schutzgut Wasser

a) Durch die **Restkiesgewinnung** sind keine negativen Auswirkungen auf die Wasserqualität zu erwarten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich die Wasserqualität durch die Maßnahme verbessern wird.

b) Erweiterung

Bei aufgedecktem Grundwasser ist die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen erhöht im Vergleich zum Grundwasser, das natürlicherweise von Deckschichten überlagert ist. Eine mögliche Infiltration kann dabei über den Eintrag aus der Luft, direkten Eintrag oder über die Einschwemmung bei Hochwässern erfolgen.

Potentieller Stoffeintrag ins Grundwasser während des Abbaubetriebs kann durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (Sicherheitsabstände, Errichtung von Schutzwällen etc.) wirksam verhindert werden. Zur Verhinderung der Gefahr der Grundwasserverunreinigung bei der partiellen Wiederverfüllung des Baggersees wird diese ausschließlich mit Abraum und nichtverwertbaren Lagerstättenanteilen aus dem örtlichen Abbau vorgenommen. Durch den Wegfall der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entfallen die mit ihr verbundenen Belastungen von Boden und Wasser.

Für den nördlich vorbeiführenden Lohgraben sind angesichts der Lage bzw. Art des geplanten Abbaus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Luft/Klima

- a) Durch die **Restkiesgewinnung** sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Luftqualität und das Klima zu erwarten.

b) Erweiterung

Mit der Kiesentnahme sind lufthygienische Beeinträchtigungen in Form von Staubentwicklung sowie Abgas- und Lärmemissionen durch Baumaschinen und LKW-Verkehr verbunden. Diese werden jedoch durch den Einsatz des Saugbaggers und den Transport zum Kieswerk mittels Saugleitung minimiert. Für den Abtransport ab Werk wird die bestehende Transporttrasse genutzt. Durch das Vorhaben entsteht keine zusätzliche Belastung durch LKW-Verkehr, da der bereits stattfindende Kiesabbau im Norden des Vorhabens weitgehend erschöpft ist. Zudem ist das Gebiet durch die vorbeiführende B 8 vorbelastet.

Durch die Offenlegung des Grundwassers kommt es zu einer erhöhten Verdunstung über der neu entstehenden Wasserfläche; dies ist im Vergleich zu den bereits bestehenden Wasserflächen als geringfügig einzustufen.

Schutzgut Arten und Lebensräume

- a) Durch die **Restkiesgewinnung** ist keine Beeinträchtigung zu besorgen. Die im bestehenden Gewässer lebenden Fische werden durch die Abbauvorgänge (Saugbagger) nicht wesentlich gestört; ihr Lebensraum gewinnt durch eine Verbesserung der Wasserqualität.

b) Erweiterung

Durch die Rodung des Ufergehölzsaums im Osten des bestehenden Gewässers wird ein gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil zerstört, der zudem als Nist- und Lebensraum für die örtliche Fauna entfällt. Durch die Pflanzung von heimischen Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) entlang der neu entstehenden Uferlinie kann dieser Eingriff in die Natur kompensiert werden. Durch die Pflanzungen sowie die vorgesehene natürliche Sukzession im Uferbereich kann zeitnah Ersatz durch die Entwicklung vergleichbarer Strukturen geschaffen bzw. ermöglicht werden. Für die Fauna stehen zwischenzeitlich in der unmittelbaren Umgebung ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung. Die zweifelsohne mit dem Abbau einhergehenden Beeinträchtigungen von Flora und Fauna sind durch die zeitliche Befristung und die mittel- bis langfristig eintretende vollständige Kompensation als nicht erheblich einzustufen.

Schutzgut Landschaftsbild

- a) Wird durch die **Restauskiesung** nicht betroffen; das äußere Erscheinungsbild des Weihers ändert sich dadurch nicht. Die Aufbereitung des gewonnenen Materials erfolgt im bestehenden, unmittelbar angrenzenden Kieswerk.
- b) Durch die **Erweiterung** kommt es während des Abbaus (Dauer ca. 3 Jahre) zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Durch den Abbau entsteht kein neues Gewässer in Form eines separaten Weihers, sondern der bestehende Baggersee wird geringfügig erweitert. Durch die Modellierung der Uferlinie und die Anlage von Flachwasserzonen wird das Abbaugelände wieder in das Landschaftsbild eingebunden. Durch die zeitnahe Eingrünung mit standortheimischen Gehölzen wird das derzeitige Landschaftsbild und die vorhandene Biotopstruktur wiederhergestellt. Aufgrund der geringen betroffenen Fläche sowie der Reversibilität der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind diese nicht als erheblich zu werten.

Schutzgut menschliche Gesundheit und Bevölkerung

- a) Wird durch die Gewinnung der **Restkiesvorkommen** im bestehenden Baggersee nicht tangiert. Die Emissionen durch den Betrieb des Saugbaggers sind aufgrund der Lage des Weihers zu den beiden betroffenen Ortsteilen als minimal einzustufen. Die Kiesaufbereitung und der Abtransport finden durch vorhandene Strukturen statt. Eine Beeinträchtigung über das bereits vorhandene Maß findet nicht statt.
- b) Auch bei der **Erweiterung** des Gewässers wird durch den Kiesabbau keine zusätzliche Belastung bzw. Beeinträchtigung der in Leiterkofen und Roith lebenden Bevölkerung hervorgerufen. Die Emissionen des Saugbaggers sind aufgrund des Abstands von mind. 170 m in den Ortsteilen kaum mehr wahrnehmbar. Der Abtransport des Kieses erfolgt über bestehende Transporttrassen und ist tageszeitlich auf die Arbeitszeiten und langfristig auf die Dauer des Abbaus begrenzt. In Anbetracht des schon bestehenden Kieswerks, der bestehenden Bauschutttaufbereitungsanlage und des aktuellen Kiesabbaus sowie der Vorbelastung durch die B 8 ist daher keine erhöhte Belastung der Bevölkerung durch die Maßnahme zu erwarten.

Schutzgut Kulturgüter

- a) Wird durch die **Restauskiesung** nicht berührt.
- b) **Erweiterung**

Historisch wertvolle Kulturlandschaft ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Bodendenkmäler sind unmittelbar im Bereich der Vorhabensfläche nicht bekannt. Es ist aber aufgrund der Nähe von bekannten Bodendenkmälern im Umfeld der Abbaufäche zu vermuten, dass sich erhaltene archäologische Substanz bis in den Bereich der Abbaufäche fortsetzt. Die Maßnahme muss daher bodendenkmalfachlich vorbereitet und begleitet werden; ggf. ist eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation der bodendenkmalrechtlich relevanten Funde erforderlich.

3. Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben

Der geplante Kiesabbau sowie die geplante Restauskiesung liegen in einem bereits seit langer Zeit von Kiesabbau geprägten Gebiet, in dem zahlreiche Kiesabbaustellen zu finden sind. Der Kiesabbau und die aufgrund der hohen Grundwasserstände dadurch entstehenden Baggerseen prägen hier die Landschaft spürbar. Um die Beanspruchung der Landschaft und die Auswirkungen auf den Naturhaushalt möglichst gering zu halten, ist es wesentlich, die vorhandenen Rohstoffvorräte im Umfeld der erschlossenen Abbaustellen und Kieswerke möglichst optimal zu nutzen. Daher ist die vorgesehene (zusätzliche) Abbaufäche auch in der Fortschreibung des Regionalplans unter Abwägung aller Belange als Vorrangfläche für den Kiesabbau vorgesehen.

Durch den bestehenden und vorangegangenen Kiesabbau im Norden und Westen des Abbaugebiets, den Betrieb des Kieswerks, die Bauschuttrecyclinganlage und die B 8 ist der betroffene Bereich vorbelastet und damit entsprechend wenig empfindlich. Die Auswirkungen durch die Behandlung und den Abtransport des Kieses entsprechen der bereits vorhandenen Situation und führen nicht zu einer zusätzlichen Belastung.

4. Maßnahmen zur wirksamen Minderung der Auswirkungen

Es werden folgende Maßnahmen ergriffen, um mögliche Auswirkungen beim Abbau zu minimieren:

- Die 10 – 20 m breiten Abstandstreifen schützen das Grundwasser vor Stoffeinträgen. Die Abstandstreifen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Wegen bleiben dauerhaft als Puffer gegen Einträge (Dünger, Pestizide) erhalten.
- Als zusätzlicher Schutz werden Wälle entlang der Sicherheitsstreifen errichtet. Die Zufahrt zum Abbaugelände wird durch Abraum bzw. durch eine Schranke versperrt. Nach Beendigung des Abbaus wird die Zufahrt zurückgebaut.
- Die Nachnutzung als Baggersee mit extensiver Angelnutzung (kein künstlicher Besatz, keine Zufütterung) minimiert potentielle Beeinträchtigungen des Grundwassers.
- Die partielle Verfüllung/Ufermodellierung erfolgt ausschließlich mit örtlich anfallendem Abraum und unverwertbaren Lagerstättenanteilen, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden.
- Die neue Abbaufäche wird außerhalb der Brutzeiten der dort vorkommenden Brutvögel abgeschoben. Muss außerhalb dieses Zeitraums abgeschoben werden, wird die Fläche vor Beginn der Arbeiten abgesucht.
- Die Gehölzbestände werden außerhalb der Vogelbrutzeit gerodet.
- Mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurde die Rekultivierungsplanung sowie die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgestimmt, um die Abbaufäche wieder in die Landschaft einzubinden.
- Die Pflanzung der Gehölze erfolgt, sobald der Abbaufortschritt dies zulässt, um den Zeitraum der Beeinträchtigung von Landschaft, Flora und Fauna so gering wie möglich zu halten.
- Die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes werden bei der Erschließung des Gebiets besonders beachtet, insbesondere die Erlaubnispflicht nach Art. 7 Abs. 1 DSchG. Somit können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Bodendenkmäler betreffen, insbesondere durch die Einhaltung der Anforderungen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, ausgeschlossen bzw. minimiert werden.

Gesamtbeurteilung

Angesichts der geschilderten projekt- und standortbezogenen Umstände können nach gegenwärtigem Kenntnisstand **erhebliche nachteilige** Umweltauswirkungen **sowohl bei der Restauskiesung als auch bei der Erweiterung des Baggersees** ausgeschlossen werden.

Dementsprechend ist im vorliegenden Fall die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG **nicht** erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, Zimmer 4.041, 93059 Regensburg (Tel. 0941/4009-462) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Regensburg (<https://www.landkreis-regensburg.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen>).

Regensburg, 30.04.2020

Landratsamt Regensburg

Herrmann

Regierungsrat